

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 170/91

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Moritz P [REDACTED] ,
[REDACTED] Bismarck, Dr. [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
Dr. [REDACTED]

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
[REDACTED]straße 9, [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 27. Februar 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat zu Recht die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen, weil die Berufungsschrift nicht von einem nach § 224 EEG postulationsfähigen Rechtsanwalt unterschrieben war. Die von dem Kläger beantragte Beordnung eines Rechtsanwalts im Armenrecht hatte das Berufungsgericht zuver wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung abgelehnt. Die Beordnung eines Notanwalts nach § 78 b ZPO hatte der Kläger nicht beantragt, obwohl er vom Vorsitzenden des Berufungsgerichts auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war. Sie hätte allerdings gleichfalls vorausgesetzt, daß die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos erschien. Inwiefern dem Kläger dennoch das rechtliche Gehör verkürzt worden sein soll, ist nicht ersichtlich.

Mai

Dr. Lang